



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 8

Inhalt: Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. S. 81. — Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. S. 33. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916. S. 34.

(Nr. 6213) Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 17. Januar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente beziehen, wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 auf Antrag eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, sofern die Verletzten sich im Inland aufhalten, und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

§ 2

Der Antrag ist an den Versicherungsträger oder an ein Versicherungsamt zu richten. Das Versicherungsamt gibt den Antrag unverzüglich an den Versicherungsträger ab und teilt ihm den Tag des Einganges mit.

§ 3

Der Versicherungsträger entscheidet schriftlich. Bei völliger oder teilweiser Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. Über den Einspruch entscheidet dasjenige Oberversicherungsamt, das zu entscheiden hätte, wenn es sich um eine Berufung gegen einen Endbescheid des Versicherungsträgers handeln würde.

Reichs-Gesetzbl. 1918.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Januar 1918.



Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Für Spruchfachen aus dieser Verordnung ist ein Pauschbetrag an das Oberversicherungsamt nicht zu entrichten.

§ 4

Ist ein Antrag endgültig abgelehnt worden, weil die Voraussetzungen des § 1 nicht vorlagen, so kann der Antrag nur wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, welche die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

§ 5

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate und nicht länger als drei Monate rückwärts, gerechnet vom Beginne des Monats, in welchem der Antrag eingegangen ist, gewährt. Die Zulage fällt weg, wenn die Rente ruht, oder wenn der Verletzte sich gewöhnlich im Ausland aufhält, oder wenn er nicht mehr eine Rente in der im § 1 angegebenen Höhe bezieht.

§ 6

Die Zulage wird dem Berechtigten auf Anweisung des Versicherungsträgers vorschußweise durch die für die Rentenzahlung zuständige Postanstalt gegen Quittung ausbezahlt. Die Zahlstelle wird dem Berechtigten von dem Versicherungsträger mitgeteilt.

§ 7

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

§ 8

Die obersten Posthöörden weisen binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1918 den Versicherungsträgern die für sie geleisteten Zahlungen an Zulagen nach und bezeichnen die Postkassen, an die sie zu erstatten sind.

Die nach dem 31. Dezember 1918 von der Post geleisteten Zahlungen sind bei den Nachweisungen nach § 777 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu berücksichtigen.

§ 9

Der Versicherungsträger hat den zu erstattenden Betrag binnen drei Monaten nach Empfang des Forderungsnachweises an die bezeichnete Postkasse abzuführen.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann der Bundesrat nach Anhörung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) die Frist für die Erstattung um höchstens zehn Jahre verlängern. Die §§ 781, 782 und die entsprechenden Vorschriften der §§ 1028, 1185 der Reichsversicherungsordnung gelten auch hier.

§ 10

Die Genossenschaften haben die Mittel für die Erstattung der Zulagen in gleicher Weise wie die Mittel für ihre übrigen Leistungen aufzubringen.

§ 11

Das Reichsversicherungsamt trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein

(Nr. 6214) Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 16. Januar 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten, vom 8. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Österreich-Ungarn die Gegenseitigkeit im Sinne jener Vorschrift verbürgt ist.

Berlin, den 16. Januar 1918.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Freiherr von dem Büsche

(Nr. 6215) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 17. Januar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) erhält folgende Fassung:

§ 4

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 25. Januar 1918 in Kraft.
Berlin, den 17. Januar 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.